

Allgemeine Bedingungen:

1 Finanzen

- 1.1 Lieferungs- und Rückführtransporte über insgesamt 30 km sowie allfällige Zollkosten sind Sache des Mieters.
- 1.2 Zahlung nach erfolgter Demontage bzw. 10 Tage nach Erhalt der Rechnung, rein netto – ohne jeden Abzug.
- 1.3 Richtmeister werden bei allfälliger Wartezeit und „dienstlichem“ Aufenthalt dem Mieter nach Aufwand verrechnet.
- 1.4 Das allfällige Be- und Entladen des Materials auf unserem Gelände wie auch die Elementarschadenversicherung sind im Mietpreis enthalten.
- 1.5 Wenn der Vermieter ein feuchtes Zelt nach der Rückgabe zum Trocknen aufhängen muss, wird dem Mieter für das Rundzelt ein Betrag von SFr. 300.- und für das Alu-Mietzelt SFr. 50.- pro Binderabstand berechnet.
- 1.6 Schäden, die während der Mietdauer an unserem Material entstehen, gehen grundsätzlich vollumfänglich zu Lasten des Mieters.
- 1.7 Bei übermässiger Verschmutzung der Zelte wird das Waschen vom Mieter bezahlt.
- 1.8 Kann der Vermieter den Vertrag nicht einhalten (z.B.: wegen Schäden am Mietobjekt oder Verzögerungen durch den Vormieter), hat der Nachmieter in keinem Fall Anspruch auf Schadensersatz- oder andere Zahlungen.
- 1.9 Die Mietobjekte werden am vereinbarten Tag abgebaut.
Bei Verzug ohne Rücksprache bezahlt der Mieter SFr. 300,- pro Tag.

2 Material

- 2.1 Die Zelte sind nicht für Schneelast konzipiert! Schnee muss vom Dach (heizen oder schaufeln) entfernt werden.
- 2.2 Allfällige Schäden oder Verluste an unserem Material müssen unverzüglich gemeldet werden. Nur so ist es möglich, dass wir auch Ihrem Nachmieter eine termingerechte Ablieferung gewährleisten können.
- 2.3 Die Zelte müssen in trockenem Zustand abgebaut werden. Wir können feuchte Zelte nicht einlagern. Es kann unter Umständen nötig sein, die Zelte bis sie trocken sind auf dem Gelände stehen zu lassen, ansonsten gilt 1.5.
- 2.4 Bei entsprechenden Bodenverhältnissen auf dem Standplatz ist der Platz abzudecken, damit die Zelt-Planen beim Ausbreiten für den Auf- und Abbau nicht verschmutzt werden.
- 2.5 Der Mieter hat von den technischen Angaben zu den Zelten Kenntnis genommen.
- 2.6 Falls der Transport der Zelte durch den Mieter erfolgt, muss das Fahrzeug seitlich mit dem Hubstapler beladbar sein und darf nicht überladen werden.

3 Weiteres

3.1 Wegen des Gefährlichkeitsgrades bestehen wir darauf, dass einer unserer Richtmeister den Auf- und Abbau leitet.

3.2 Sämtliche Hilfskräfte müssen durch den Mieter gestellt werden. Terminüberschreitungen aufgrund der Bereitstellung von zu wenig oder ungenügenden Hilfskräften gehen voll zu Lasten des Mieters.

3.3 Von den allgemeinen Bedingungen abweichende Absprachen wären unten unter „4 Absprachen“ aufgeführt.

3.4 Es ist verboten, auf dem aufgestellten Zelt zu gehen. Die Dachplachen könnten reissen.

4 Absprachen

4.1
4.2

Kontaktadresse: Hansruedi Häberli

Dorfstrasse 20

8576 Mauren

071 / 633 17 19

c.h.haeberli@gmx.ch